

Beschluss

TOP II.18

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes

Berichterstattung: Niedersachsen, Hamburg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den unterschiedlichen Erscheinungsformen bildbasierter sexualisierter Gewalt befasst. Sie nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass diese durch die Digitalisierung massiv an Bedeutung gewonnen hat und nicht zuletzt durch den Einsatz künstlicher Intelligenz zu einem zunehmend relevanten Phänomen geworden ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister verweisen auf den Beschluss der 92. Justizministerkonferenz „Bekämpfung von Gefahren durch sog. Deep-Fakes“ und den Beschluss der 93. Justizministerkonferenz „Digitalen Spannern Einhalt gebieten – Ausweitung der Strafbarkeit von unbefugt hergestellten Nacktaufnahmen prüfen“.
3. Sie stellen darüber hinaus fest, dass das derzeit geltende Recht keinen Straftatbestand kennt, der unabhängig von weiteren Voraussetzungen das unbefugte Herstellen, Gebrauchen, Zugänglichmachen oder Manipulieren von Bildaufnahmen unter Strafe stellt, die eine andere erwachsene Person nackt oder sexualbezogen wiedergeben.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und adäquate Regelungen zur Schließung der Strafbarkeitslücken sowie zur schuldangemessenen strafrechtlichen Ahndung von bildbasierter sexualisierter Gewalt vorzuschlagen, die dem Unrechtsgehalt dieser Taten ausreichend gerecht werden.